



Altes städtisches Besoldungswesen

Hans Wulz

Heimat- und Altertumsverein
Heidenheim an der Brenz e.V.

Jahrbuch

1987/88

Jahrbuch 1987/88
des Heimat- und Altertumsvereins Heidenheim an der Brenz e.V.

Auszug

Altes städtisches Besoldungswesen
Einzelheiten aus den Heidenheimer Ratsprotokollen

Hans Wulz

Herausgegeben vom Heimat- und Altertumsverein Heidenheim an der Brenz e.V.

Bearbeitet von Helmut Weimert

© Heimat- und Altertumsverein Heidenheim an der Brenz e.V., 1988, eBook-Version 2021

Alle Rechte vorbehalten

Jeder Aufsatz aus dem Jahrbuch wurde als eBook und PDF aufgearbeitet. Es wurde die Rechtschreibung dieser Zeit belassen. Die Aufsätze sind auf unserer Homepage

<https://hav-heidenheim.de>

zum kostenlosen Download bereitgestellt.

Die neuen Jahrbücher in Buchform werden nur noch in einer kleinen Auflage gedruckt. Die älteren Jahrbücher sind nur noch in wenigen Exemplaren verfügbar. Bei Bedarf bitte beim Vorstand anfragen.

Aus Mangel an Verfügbarkeit der Originalfotografien mussten wir die Bilder aus dem Buch übernehmen, was leider Qualitätsverluste verursacht hat. Sollten wir in irgend einer Weise Zugriff auf die Originalbilder erhalten, werden wir sie ersetzen.

Inhaltsverzeichnis 1987/1988

Dr. Wolfgang Hellwig	Zum Tod von Dr. med. Wolfgang Walz
Wolfram Benz	Die Schwäbische Alb – ein Land tropischer Korallen
Jürgen Bohnert	Die Totenberghöhle
Manfred Schäffler	Die Fledermaus-Fauna des Kocher-Brenz-Gebietes
Heinz Bühler	Zur frühen Geschichte Heidenheims und vergleichbarer Orte auf der Alb
Heinz Bühler	Zur Geschichte der Burg Herwartstein
Max Hummel	Geschichte der Herrschaft Kaltenburg
Ulrich Bürkle	700 Jahre Bolheim
Albert Fetzer	Reformation und Alltag im Brenztal
Hans Wulz	Weitere älteste Heidenheimer Familiennamen 1300 - 1600
Hans Wulz	Altes städtisches Besoldungswesen
Gerhard Schweier	Heidenheim als Familienname
Horst Moferdt	Die Mühlen an der württembergischen Egau
Karl Müller	Schnaitheim und das Geschlecht der Schilling von Canstatt
Peter Heinzelmann und Herbert Jantschke	Der Schloßbrunnen Hellenstein
Ernst Guther	Die ländlich heidenheimische Tracht in ihrer Endphase
Ursula Angelmaier	Neues zur Dischinger Pfarrkirche
Albert Bartelmeß	Als Giengen zu Württemberg kam (1802) – die Situation der Reichsstadt am Ende ihrer Selbständigkeit
Gerhard Schweier	1989: 175 Jahre Heidenheimer Kinderfest
Helmut Weimert	Vor 150 Jahren: Abbruch des Unteren Torturms in Heidenheim
Gerhard Lutz	Die evangelische Kirche in Mergelstetten und die Sakralarchitektur Karl Alexander Heideloffs
Karl Hodum	Die Anfänge der Städtischen Musikschule Giengen an der Brenz
Markus Baudisch	100 Jahre Kreiskrankenhaus Heidenheim
Roland Riegger	Auf der Suche nach einer vergessenen Zeit: Der Künstler Rolf Nesch
Roland Würz und Markus Baudisch	50 Jahre in seinen heutigen Grenzen: Der Landkreis Heidenheim
Ulrich Müller	Polnische und jüdische Lager in Heidenheim 1945 - 1949
Hans Wulz	Der Heidenheimer Kirchenbaumeister Hermann Mayer
Michael Benz	Die Währungsreform 1948
Wolfgang Hellwig	Der Heimat- und Altertumsverein Heidenheim in den Jahren 1987/1988

Altes städtisches Besoldungswesen

Einzelheiten aus den Heidenheimer Ratsprotokollen

Hans Wulz

Wenn man die Stadt- und Heiligenrechnungen Heidenheims aus dem 16. und 17. Jahrhundert durchschaut, ist man überrascht, wie genau das Besoldungswesen innerhalb dieser kleinen Gemeinschaften geordnet war. Aus den Gerichtsprotokollen aber geht hervor, wie oft diese Ordnung abgeändert, Sonderleistungen genehmigt und persönliche Umstände berücksichtigt werden mußten.

Je weiter wir zurückgehen, desto mehr werden Sach- und Naturalleistungen gegeben. Es ist ein Urteil vom 29. März 1549 erhalten: „... ist dem Büttel zu Steinheim in der Sachen des württembergischen Amtmanns, die Garben belangen, diese Urteil gängen: Möge er einen Eid schwören, daß ihn die Bauern also gedingt, daß er sein Lohn bei einem jeden auf dem Feld, es sei Inhaber des Ackers, seine Ehalten (= Bedienstete) oder Tagelöhner auf dem Acker nehmen solle.“ Ein anderer Spruch vom 1. Juni 1549 sagt: „... das angezeigte Haus ist dem Stadtschreiber nachfolgender Gestalt bestanden (= verpachtet), nämlich um fünf Gulden jährlichs Zins, welchen Zins die von Heidenheim (= die Stadt) halb und der Stadtschreiber halb, bezahlen sollen. Auch die von Heidenheim solliche Haus mit bürgerlichen Dienstbarkeiten frei durchgehen lassen sollen.“ Oder am 5. September 1654 wird beschlossen: „So haben sich Stadt und Amt mit den Klösterischen (= Brenztalklöster) wegen Erbauung des Cleemeisters (= Schinders) Behausung dergestalten verglichen, weil bei den Klösterischen drei Flecken, als Degenfeld, Mögglingen und Oberkochen damit nichts zu tun haben, daß an Baukosten Stadt und Amt die Vier, die Klösterischen aber den fünften Teil bezahlen sollen.“ Am 16. Juli 1637 ist dem Heidenheimer Totengräber Martin Mahler „für seine gegen Stadt und Amt praetendierenden 76 f. der hinausgetragener und begrabener Personen wegen, seines Bruder Häusl an der Halden, für frei ledig und eigen eingeräumt worden, wie dann auch gemeldte Stadt dasjenige darauf stehende Geld und was er, Martin Mahler, auch für sich selbst in den Westerstettischen Zins schuldig verbleibt, zu entrichten auf sich genommen, und sollen ihm auch Platten, das Häusl zu decken, geben werden.“ Ähnlich wurde am gleichen Tag wegen der Mesnerbesoldung beschlossen: „Hans Ulrich des Mesmers alter abgerechneter Rest belauft sich noch auf 14 f. 20 Krz. Die sollen auf diejenige, so keinen Feldbau haben, umgelegt und dann anhero für ihn erfordert werden. – Für ein beständiges Jahresbesoldung (weilen er bishero vom Heiligen mehr nit als 10 f. 42 Kr. 4 H. wie auch wegen der Uhr zu richten jährlich 4 f. Addition gehabt) begehrt er wöchentlich 1 Reichstaler, so ihm aber abgeschlagen und dafür auf diesmal bis künftig invocavit bei denen, so zu schneiden haben, von jeder Jauchert ein Wettergarb zu sammeln, wie auch ingleichen vom Heiligen jährlich 6 f. und von angedeutet Uhr 5 f. bewilligt worden. Wie ihm dann auch die Stadt die 3 Karren Holz dem Herkommen nach zugleich reichen lassen solle.“ Am 2. Mai 1607 „hält Herr Pfarrer an bei den Herrn um eine Addition Holzes wegen seines Bruders, welchen er bei sich habe. Bescheid: Ist ihm zu einer Verehrung auf diesmal 2 Klafter Holz verehrt worden.“ Und am 8. Januar 1624 „ist dem Endris Freyen, Wagnern, Holzwart auf sein Anhalten dieser teuren Zeit halber wiederum 4 Simmeri Mühlkorn bewilligt worden.“

Oft wurden dann die gesetzten Sachgaben umgerechnet in Geldleistung. Naturgemäß gab es dabei dann auch Streitigkeiten. Am 12. Dezember wird berichtet: „Demnach H. Praeceptor M. Johann Ludwig Merkhle sich beschwert, daß ihm die Besoldungsfrucht aufs Quartal (Crucis) zu wohlfeil als 1 Scheffel Dinkel per 1 f. pro 14 Batzen, da er noch 20 Batzen gegolten, abgerechnet und also 1 f. zu wenig geben worden, obwohl nun sich befindet, daß unterm Haus der Scheffel Dinkel 1 f. und der Habern nur 20 Batzen gegolten, dieweilen aber es ein geringes, als ist ihm zwar dieser Gulden postiert. Jedoch einhellig beschlossen worden, weilen sonderlich Herr Special den Vorschlag, die Frucht in natura zu geben, getan, daß künftig einem Praeceptor die Frucht in natura erkaufte und gar nicht und nimmermehr das Geld darvor gegeben werden solle, und sich die Praeceptores künftig mit der Frucht, wie es der liebe Gott hat wachsen lassen, contentieren (= zufriedenstellen) und weder H. Special, Herr Vogt, Bürgermeister, Gericht und Rat noch die Vierleut mehr behelligt werden sollen.“ Eine andere Streiterei wurde am 3. September 1668 verhandelt: „Demnach vorkommen, daß H. Praeceptor M. Johann Ludwig Merkhlin 3 Korb voll Holz vom Schulholz über die Zinnen hinausgeworfen, welche Sebastian Müller des Gerichts aufgeladen und heimgeführt, welches aber keinem Praeceptor gebührt, als ist derselbe mit Ersuch H. Specialis vor Gericht gefordert und ihm vorgehalten worden, künftig kein Holz mehr zu verkaufen, dann das Holz gehöre der Stadt, als welche den Hauerlohn und Fuhrlohn gibt, auch die Kinder mit nicht geringem Ohngemach solches hinauftragen müssen, hergegen aber wolle man ihm zwar kein Zoll mehr, wie vormals Zeit des Praeceptoris Stephani gerichtlich beschlossen worden, sondern Holz genug geben, soviel er brauche.“

Sollte auch künftig ein Bürger oder Holzmeister darwider tun und das Schulholz verzollen, solle solche Verzollung ungültig und wer wider diesem Akt Gerichtliches heut dato noch weiter confirmiert und wiederholten Schluß tun, ohnnachlässig gestraft werden.“ Allerdings wurde erneut 2 Wochen später darüber gesprochen:

„Obwohlen hievornen wegen des Praeceptoratsholz ein Schluß gemacht worden, wie droben zu sehen, so ist jedoch durch Vermittlung und Mediation Herrn Specialis es doch verglichen worden, daß erstlich die damals dem Basti Müller gesetzte Straf und das 1 f. 30 Krz. Holzgeld, Herrn Speciali zu Ehren, gefallen sein sollen. Das Holz betreffend, solle ihm jährlich 20 Klafter Brennholz, wie es der Hau gibt, gereicht und vor das Schulhaus wie bishero geführt und respective getragen werden; sollte aber ein kalter Winter einfallen und ihm 1, 2 oder 3 Klafter abgehen, daß ihm solche an Holz, wie es der Stadt Vorrat vermag, solchergestalten ausgefolgt werde, und soll er H. Praeceptor die Schulstub also warm halten, daß deshalb einige Klag nicht vorfalle, kann er aber über solche Einheizung in 1, 2, 3 oder mehr Jahren, zu Zeiten warmer Winter etwan ein Karren 2 oder 1 Klafter ersparen, wolle man so genau es nicht achten, aber beim Haus von dem Holz, so schon geführt und mit der Kinder Beschwerd vors Haus getragen, etwas zu verkaufen, solle er nicht Macht haben.“ Schließlic aber wurde am 25. Juli 1673 ein endgültiger Beschluß gefaßt: „Demnach ao 1668 wegen des Holzes des Schulhauses Verschiedentliches gemacht und abgeredet worden, so aber noch nicht recht klar, als ist solches dato noch weiters in deliberation gezogen und beharrlich beschlossen worden, daß dem Praeceptor künftig die 20 Klafter sollen vor alles und alles zugestellt werden, darmit soll er sich contentieren, zu verkaufen aber solle er kein Klafter, Karren oder Wagen Vollmacht haben, sondern solch Holz allein zu der Schul und rechter Einheizung der Schulstub anwenden. Welcher Bürger etwas vom Schulholz kaufen sollte, gestraft werden.“

Sehr oft bestand die Besoldung in Sach- und Geldleistungen. Ein Beispiel stammt vom 1. August 1636: „Herren Bürgermeister und Gericht bringen vor, dem Schulmeister gemeine Stadt jährlich an Geld zur Besoldung geben 20 f. und dann aus der Stadt Brunnenmühl 24 Simri Mühlkorn, über welches sie ihm der Zeit weiters auch nit zu reichen wissen.“

Ein anderer Beschluß ist vom 16. Juli 1637: „Dem Organisten Abraham Wannenwetschen, welcher bishero jährlich zur Besoldung gehabt 20 f. und ein Scheffel Mühlkorn, solle fürderhin abgehandeltermaßen zwar der Scheffel Mühlkorn völlig, aber an Geld allein 10 f. zur Besoldung bestimmt sein.“

Schließlic setzen sich dann immer mehr die reinen Geldleistungen durch, die auch im Erlassen von Steuern oder Abgaben bestehen konnten. „Herrn Medico allhie ist auf sein Anhalten verwilligt worden zu geben von gemeiner Stadt, so die Vierleut erstatten sollen, zehn Gulden und soll dazu der gemeinen Beschwerden, als Quatember- und Wachtgelds, befreit sein. Jedoch dies nicht auf ein beständiges, sondern jederzeit zu deren von Heidenheim Willkür gestellt, zu mindern, zu mehren oder abzutun.“ (9. Januar 1606). Am 12. Februar 1672: „Michael Fröhlich, Untertorwart, ist die Anlag (= Steuer) künftig nachgelassen, diesmal auf ein Jahr.“ Eine besondere Regelung ist in der Heiligenrechnung 1668/ 69 enthalten: „Stophel Hohlen, Stadtknechten, welcher an Einnahmen verrechneter Strafen 7 f. 59½ Kr. angebracht, tut ihm zum dritten Teil 2 f. 40 Kr.“ Er erhielt also Anteil an den eingezogenen Strafgeldern.

Einige Sonderfälle geldlicher Besoldungsleistungen geben interessante Einblicke. Ein Beschluß vom 26. März 1601 lautet: „So ist Blasius Zeuners, deutschem Schulmeister, auf sein Supplicieren (= Ansuchen) gegen Anwendung eifrigen und größern Fleiß für dieses Jahr außer seiner Gerechtsame, solle als ein Gnadengeld 1 Monatssold verehrt werden, auch dasselbig aus gemeiner Stadt Säckel gereicht werden.“ In schweren Zeiten waren solche Fälle besonders häufig: „Provisor allhie bittet ihm bei so hartselig teuren Zeit etwas aus Gnaden widerfahren zu lassen. Bürgermeister und Gericht haben ihm dies Jahr wieder 3 Scheffel Mühlkorn und 5 f. und beneben mit der neuen Einnahm bis zu besserer Zeit Geduld einzuwenden bewilligt.“ (21. März 1662). „Mgr. Georgius Ioravius praceptor bittet ihm, die an seiner Besoldung dies Jahrs eingegebene 14 f. schlechten Gelds halber bei dieser hartseligen Teuerung ein gn. Recompens zu tun. Es ist ihm 4 f. bewilligt.“ (12. Februar 1664). „Schulmeister hat um Besserung seiner Besoldung angehalten, weil ihm Stadt über die 25 Simri Mühlkorn, so sonst ein Schulmeister jährlich zur Besoldung gehabt, noch ein mehreres, nämlich wöchentlic 1 Simri gereicht. Ist er damit bis auf Invocavit zur Patienz (= Geduld) gewiesen worden.“ (31. Juli 1637). „Bei der heutig Tag vorgenommenen Ämterbesetzung haben die Herren Bürgermeister wegen geringer Besoldung sich wieder beschwert und die vormals bestimmte 10 f. ausfolgen zu lassen, welches sonderlich der Amtsbürgermeister mit den Schlüssel verdiente. Gericht und Rat haben dahin geschlossen, daß der Amtsbürgermeister auf seine schon habende 6. noch 4 fl., die anderen 2 aber keinen weiteren Aufschlag haben sollen, und solle der Anfang dieser 4 fl. bei H. Bürgermeister Launern diesmal gemacht werden.“ (8. März 1666). Ein besonderer Fall war auch die Verabschiedung:

„Herr Provisor bittet um einen Abschied und daß man ihm die 20 Klafter Dienstholz neben den ausständigen 5 Simri Mühlkorn per 2 fl. anschlagen und dann 10 f. alten versprochenen Hauszins bezollen solle. – Abschied: daß ihm der begehrt Abschied zwar bewilligt, soviel aber das Holz anlangt, weil man ihm solches neben den Bürgern zu rechter Zeit habe gezeichnet und gewiesen, er aber hierzwischen solches nit geheimst, sondern darum kommen, könne man ihm weiter nit darmit verhelfen, sondern hab es darbei sein Verbleiben. Und da ferner er beweisen wird, daß ihm Gericht oder Rat die 10 f. Hauszins bewilligt haben, soll er derselben vergnügt werden.“ (1. August 1636). Ein Heidenheimer Bürger, Valentin Horn, hatte erreicht, daß die Besoldung des ihm 3 Gulden 9 Kreuzer schuldenden Peter Steudlin „bei der Kastnerei in Verbot gelegt“ worden war. Am 11. Januar 1593 klagte nun Steudlin, diesen „Arrest“ wieder aufzuheben. Das Gericht sprach: „So die geklagt Schuld an barem Geld

einem Gericht hinterlegt, so solle das Arrest wieder geöffnet sein und ihm die Besoldung gefolgt werden.“ Ein Fall von Eigentum wird am 31. Oktober 1672 berichtet: „Dieweilen Hans Walter Kraus, Mesmer, wegen Alters das Geläut nicht mehr versehen kann, als ist vor 8 Tagen ihm zugeredt worden, der hat dato den mittler Torwarten Hans Pharion vorgestellt, dem er das Jahr 3 f. gibt, so gerichtlich placiert (= zugestimmt) worden.“

Die meisten städtischen Einrichtungen jener Zeit wurden nie von städtischen Besoldeten versehen, sondern „in Bestand verliehen“, d.h. verpachtet mit besonderen Verträgen. So war es z.B. mit dem Bad, wozu die Stadt Holz lieferte. „Auf den zehenden Mai anno 1549 haben Bürgermeister, Gericht und Rat allhie zu Heidenheim mit dem Bader der Beholzung halber abgeredt, am Mergelstetter Erbesberg hinten, wie der Steig hinauf geht, könnten anfahren und in einem Schlag Forchen hauen, und nichts dann die Eichenstammreiser stehen lassen.“ Am 16. Oktober 1606 „haben Herr Vogt, Bürgermeister und Gericht Jacob Wannenwetsch, Bad- und Wundarzt zu Schnaitheim, zu einem Bader gen Heidenheim auf ein Jahr lang gleich von dato anstehend dergestalten angenommen, daß er das Badrecht nach Notdurft versehen, wöchentlich 30 Kreuzer, tut das ganze Jahr 26 f. Zins daraus reichen solle. Hingegen solle man ihm das Bad nach Notdurft zurichten, item vier Klafter Holz wie einem Bürger vergeben, und jahrs 20 Klafter Wispelholz, das Klafter um 16 Kr. zu kaufen geben.“ Ähnlich war es mit der Brunnenmühle: „Florian Walch, Müller, bittet, ihm die Bronnenmühlin zu hiervorigern Bestand (= Pacht) zu verleihen. Ist ihm nächstfolgende 3 Jahr lang als von Martini anno 1595 bis 96 in altem Bestand geliehen worden. Ist ihm untersagt und eingedingt

1. daß er der Bürgerschaft etwas Bestelltes mahlen tue.
2. die edingte Knecht solle er vor den Herrn Kastner führen und sie angeloben lassen.
3. solle er, Müller, schuldig sein, jährlich ein Jauchert Ackers von den ausgezeichneten Gemeindäckern auf seinen Kosten über Sommer zu bauen.
4. solle ein neuer Bestandsbrief aufgerichtet werden.
5. solle auch nit weiter Vieh halten, als ihm vergönnt sei.

Dem nachzukommen hat Müller an Gerichtsstab auch dem Bürgermeister angelobt.“ (17. August 1595). Dazu kommt die Ziegelhütte: „Christoph Holzapfel, Ziegler von Pfaffenhofen in Bayern, ist dato auf die Ziegelhüttin angenommen worden, also dass ihme von einem Brand Kalk gereicht werden solle zehen Heller, von rotem Brand aber jedem 1000 ein Taler. Die Erden und Stein soll er selbst geben. Solche aber, wie auch das Holz, soll ihm geführt, auch zum Ein- und Austragen ein Tagelöhner von der Stadt gestellt, übrigs alles durch ihne verfertigt werden solle.“ (24. April 1665). Mit der Kleemeisterei (= Abdeckerei) war es ähnlich: „Mit dem Kleemeister (= Wasenmeister, Schinder) ist dahin gehandelt worden, daß er furohin bis auf anderwärtige Verordnung von abziehendem Roß und Vieh einem Stück 40 Krz., von dem kleineren aber halb so viel nehmen solle.“ (5. September 1654). Eine Ergänzung vom 5. Juli 1669 lautet: „Bei jetziger leider eingerissener Seuch unter dem Vieh befindet sich, daß der Kleemeister ein Mehrers, als ihm gemacht worden, nämlich anstatt 40 Krz. jetzo 1 f. haben woll. Als ist dato auf Jr. (= Junker) Forstmeisters Ratification geschlossen worden, daß ihm für einem Stück Pferd, Ochsen oder Kuh, und liege weit oder nah, 40 Kr. und mehr nicht gereicht werden solle. In Bedenkung, er das Stück nur bloß in die gemachte Gruben werfen und bei dieser Seuch nicht abdecken dürfe.“ Allerdings halfen sich der Kleemeister, wie aus einem Urteil vm 26. Juli 1669 hervorgeht: „Wellen Georg Rau, Rotgerber, von dem Kleemeister bei nächtlicher Weil etliche Häut angenommen, da doch vermög Fürstl. Befehls wegen der großen Seuch alles Vieh mit Haut und Fleisch vergraben werden solle, als solle er 1 Frevel Straf geben.“

Eine allgemeine Festlegung von Löhnen durch Gericht und Rat war in besonderen Fällen vorgesehen. Das waren vor allem die Erntetaxen. „Weil bishero Drescherlohn tags 20 Kr. und von einem Tagwerk Wiesmahd Mahderlohn 37 Kr. bezahlt worden, so aber nit passiert kann werden, ist nachfolgender Lohn zu geben gesetzt worden: Als nämlich von einem Tagwerk Wiesen 30 Kr., Drescherlohn 18 Kr. bis Michaelis für Speis und Lohn, von einer Jauchert Wintriges zu schneiden von 18 bis 20 Batzen ohne den Laib Brot, Sommeriges gleichfalls bezahlt werden.“ (1.8.1636). Am 17. Juli 1650 waren die Sätze: „Von einer Jauchert Ackers mit Winter- und Sommerfrüchten zu schneiden insgesamt 1 f. samt einem Laib Brot zu jeder Jauchert. Von einer Jauchert mit Haber zu mähen 28 Kr. Taglohn von dato bis Michaelis, einer Mannsperson 8 Krz., einem Weib 7 Krz. Dreschlohn des Tags, ohne das Essen 15 Kr., Fuhrlohn von einem Fuder Garben zu führen, weit und nahe, auf 4 Ochsen 12 Kr.. Auf ein Fuhr mit zweien Ochsen 10 Krz., auf ein Karren 6 Krz. Für 1 Klafter Gemeindholz hereinzuführen 20 Krz.“ Am 30. April 1655 wurde sogar angedroht: „Welcher darüber gibt, soll von jedem, sowohl Geber als Nehmer, 1 f. Straf eingezogen werden.“ Schließlich wurden auch die „Zehrungen“ festgelegt; am 28. März 1667: „Wegen Specialats und Paedagogarchae Schulvistitation Zehr- und Verehrung ist verabschiedet und beschlossen, daß zu der Zehrung gezogen werden sollen, wer bishero dazu gezogen; die Verehrungen aber sollen halbiert werden und H. Specialen von Göppingen anstatt 6 nur 3, und Herrn Paedagogarchae anstatt 3 nur 2 gegeben werden sollen.“ Am 20. Februar 1668: „Bei heut dato vorgenommener Ämterbesetzung ist beschlossen worden, daß hinkünftig anstatt Zehrung einem jeden, der in der Stadt Geschäften zu tun hat, Tags 30 Kr., halben Tags 15 Kr. gereicht werden solle.“